

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 1/07 U R

L 2 KN 118/06 U (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 KN 4/06 U (SG Dortmund)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Revisionsklägerin,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren vor dem Bundessozialgerichts
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. November 2006
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 28.11.2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der im Jahre 1972 geborenen Klägerin auf Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung ihres am 10.4.1972 verstorbenen Vaters mit der Begründung verneint, für die Gewährung einer Waisenrente über das 27. Lebensjahr hinaus gebe es keine gesetzliche Grundlage. Zur weiteren Begründung verwies der Berufungssenat auf sein rechtskräftiges Urteil vom 5.9.2002 (L 2 KN 24/02 U), mit dem bereits der Anspruch auf Weiterzahlung der wegen körperlichen Gebrechen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs gewährten Waisenrente verneint worden war.
- 2 Gegen das Urteil vom 28.11.2006 hat die Klägerin mit persönlichem - beim Bundessozialgericht (BSG) am 22.2.2007 eingegangenem - Schreiben vom 31.1.2007 "Antrag auf Revision und Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts" beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall.
- 5 Der Senat legt das Schreiben der Klägerin vom 31.1.2007 dahingehend aus, dass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG beantragt wird. Mit einer Revision könnte die Klägerin schon deshalb keinen Erfolg haben, weil weder das LSG noch das BSG die Revision bislang zugelassen haben. Es ist daher - im Sinne der Klägerin - allein zu prüfen, ob für die beabsichtigte Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.
- 6 Aber auch der in diesem Sinne zugunsten der Klägerin ausgelegte Antrag kann keinen Erfolg haben. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 7 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein



solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.

- 8 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 9 Bereits dem Wortlaut des die Voraussetzungen der Waisenrente regelnden § 67 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) ist zu entnehmen, dass eine Halb- oder Vollwaisenrente längstens bis Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt wird (§ 67 Abs 3 SGB VII). Diese Altersbegrenzung gilt auch für Waisen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten (§ 67 Abs 3 Satz 1 Buchst d SGB VII). Wie das BSG zu dem insoweit gleichlautenden § 48 Abs 4 Satz 1 Buchst d Sechstes Buch Sozialgesetzbuch für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung bereits entschieden hat, ist diese Regelung auch im Hinblick auf bestehende günstigere Regelungen in anderen Gesetzen weiterhin nicht als verfassungswidrig anzusehen (*BSG SozR 3-2600 § 48 Nr 7 mwN*). Die Verfassungsbeschwerde gegen dieses Urteil wurde vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen (*BVerfG vom 12.12.2002 - 1 BvR 1864/02 - unveröffentlicht*).
- 10 Für das Vorliegen einer Divergenz (Abweichung) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegen keine Anhaltspunkte vor.
- 11 Schließlich ist aus dem Vorbringen der Klägerin und aus den vorliegenden Akten nicht ersichtlich, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliegen könnte, auf den eine Nichtzulassungsbeschwerde mit Aussicht auf Erfolg gestützt werden könnte. Insbesondere war das Berufungsgericht nicht gehindert, in Abwesenheit der Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 28.11.2006 über deren Berufung zu entscheiden, da die Klägerin auf diese Möglichkeit mit der Ladungsschrift hingewiesen worden war. Da das LSG das persönliche Erscheinen der Klägerin zu diesem Termin nicht angeordnet hatte, bestand auch keine Pflicht des Berufungsgerichts, dafür zu sorgen, dass der Klägerin die materiellen Mittel zur Verfügung gestellt wurden, um diesen Termin wahrnehmen zu können. Bare Auslagen und Zeitverlust eines Beteiligten werden nur dann vergütet, wenn dessen persönliches Erscheinen angeordnet worden ist (§ 191 SGG).



- 12 Abschließend sei die Klägerin darauf hingewiesen, dass an der Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung aus Sicht des erkennenden Senats keine Zweifel bestehen. Auch bei einer durch weitere Atteste bescheinigten Verschlechterung des Gesundheitszustands kommt nach der derzeitigen Gesetzeslage eine (Wieder-)Bewilligung der Waisenrente an die Klägerin auf Grund des Arbeitsunfalls des Vaters nicht in Betracht. Es erscheint daher nicht sinnvoll, dass die Klägerin weitere diesbezügliche Anträge stellt, weil diesen kein Erfolg beschieden sein kann. Soweit die Klägerin krankheits- bzw behinderungsbedingt nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, kann ihr nur geraten werden, sich an die für sie zuständigen Behörden in ihrem Heimatland zu wenden, falls sie dies nicht bereits getan haben sollte.
- 13 Die von der Klägerin persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 166 SGG) eingelegt worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

